

Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. 2024, S. 444), hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster beschlossen:

Artikel 1

§2 „Jugendrat der Stadt Münster“ erhält folgende Fassung

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. *In einer stadtweiten Direktwahl werden Vertreterinnen und Vertreter für jeden Stadtbezirk gewählt. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter pro Stadtbezirk wird proportional zur Bevölkerungsgröße der 12- bis 17-jährigen Kinder und Jugendlichen in den Stadtbezirken ermittelt.*

Die konkrete Sitzverteilung wird für jede Wahlperiode bis zum 90. Tag vor dem (ersten) Wahltag durch den Wahlausschuss für die Jugendratswahl festgelegt.

Artikel 2

§5 „Vorstand“ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Sprecherteam von vier Personen. *Davon sollten, wenn möglich, maximal zwei Personen dem gleichen Geschlecht angehören.*

Artikel 3

§5 „Vorstand“ Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Jugendrat kann den Vorstand oder *einzelne Mitglieder des Vorstands abberufen und eine Neuwahl des Vorstandes beantragen.* Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der tatsächlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Jugendrates muss eine Frist von wenigstens *sieben* Tagen liegen. *Der/Die Betroffene oder die Betroffenen sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Antragsstellenden dürfen sich in der Sitzung zu dem Antrag auf Neuwahl mit jeweils einem Redebeitrag äußern. Eine weitere Aussprache erfolgt nicht.* Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der tatsächlichen Zahl der Mitglieder. *Der neue Vorstand ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach § 50 Abs. 2 und 5 GO NRW zu wählen.*

Artikel 4

§12 „Kompetenzen“ Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Jugendrat kann Anregungen an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen (vgl. § 6a der Hauptsatzung) und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen. *Anregungen des Jugendrates an den Rat der Stadt Münster zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der tatsächlichen Zahl der Mitglieder des Jugendrates.*

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.